

Satzung Eine-Welt-Laden Schwabach

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Eine-Welt-Laden Schwabach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist Schwabach
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern der sog. Dritten Welt bedeuten (Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des Völkerverständigungsgedankens).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern.
 - b) Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern bilden.
 - c) Förderung von Völkerverständigung durch Kontakte mit Menschen aus Entwicklungsländern. Diese Kontakte sollen dazu beitragen, dass das Verhältnis der Völker dieser Welt verbessert wird.
 - d) Förderung fairer Handelsstrukturen
- (3) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Absatz 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder und Fördermitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken des Vereins im Sinne des § 3 zustimmen und eine schriftliche Beitrittserklärung einreichen.
- (2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
 - a) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres
 - b) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Dafür ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - c) Streichung bei zweijährigem Beitragsrückstand
 - d) Tod. Bei juristischen Personen deren Erlöschen
- (5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen finanziellen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Mindestbeitragshöhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).

- (1) Aufgaben der MV sind
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3
 - b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Entscheidung über die Streichung von Mitgliedern
- g) Festsetzung der Mindesthöhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 11

(2) Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV

- a) Eine ordentliche MV findet einmal pro Jahr statt.
- b) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere MVen einberufen.
- c) Auf Antrag von 20 % der Vereinsmitglieder muss eine außerordentliche MV einberufen werden.
- d) Zur MV wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung eingeladen. Als schriftliche Einladung gelten auch E-Mails.
- e) Anträge an die MV müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingegangen sein.
- f) Die MV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- g) Beschlüsse werden - falls nicht anders vorgesehen - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- h) Eine Vertretung natürlicher Personen im Stimmrecht ist nicht zulässig.
- i) Die Ergebnisse der MV sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(3) Rechnungsprüfung

- a) Die MV wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- b) Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der MV Bericht über das Ergebnis.

§ 9 Vorstand

(1) Zusammensetzung und Aufgaben

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, nämlich dem/der Vorsitzenden, einem/einer gleichberechtigten Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer gleichberechtigten Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in.

- c) Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstands sein.
- d) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- e) Der Verein wird nach außen von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Stellvertreter/in bzw. der/die Kassierer/in den Verein nur dann vertreten sollen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

(2) Wahlen und Amtszeiten

- a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste MV für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger/in.
- c) Die Vorstandsmitglieder sind mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- d) Entfällt auf zwei Kandidaten/Kandidatinnen die gleiche Stimmenzahl, wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- e) Abwahl kann nur aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer MV mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schwabach St. Martin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.